

Statut des Vereins

„Schritt für Schritt – Initiativegruppe für Menschen mit Behinderung – EO“

1. Name, Sitz und Selbstverständnis

Der Verein trägt den Namen „Schritt für Schritt -Initiativegruppe für Menschen mit Behinderung – EO“, in der Kurzform „Schritt für Schritt EO“. Es handelt sich um eine gemeinnützige, ehrenamtliche und nicht auf Gewinnabsichten ausgerichtete Vereinigung.

Die Mitglieder verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Die Arbeit ist gemeinnützig und verfolgt keine gewinnstrebenden Absichten. Das Vermögen wird für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet.

Der Sitz des Vereins „Schritt für Schritt EO“ ist in der Gemeinde Eppan.

2. Grundsätze und Zweck

Der Verein „Schritt für Schritt EO“ versucht, den Dienst der Gesellschaft an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips konkret zu verwirklichen.

Der Verein verfolgt bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen:

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden gemäß Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 ausgeübt:

1. Kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke
2. Organisation und Ausübung von kulturellen und Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse

In der Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der Verein „Schritt für Schritt EO“ insbesondere folgende Aufgaben:

Die Integration und Förderung geistig und körperlich behinderter Menschen durch verschiedenste Initiativen im sozialen, kulturellen, therapeutischen und sportlichen Bereich,

die Förderung der sozialen Solidarität zugunsten von Menschen mit Behinderung,
die Kooperation und Kontakt mit öffentlichen Einrichtungen,
die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung,
die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Körperschaften und
die Beratung von Angehörigen und Betreuern.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins „Schritt für Schritt EO“ können physische Personen, ehrenamtliche Organisationen sowie andere Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten sein.

Aufnahme und Ausschluss werden von der Vollversammlung beschlossen.

Die Aufnahmekriterien bestehen in der Verpflichtung, getreu den Statuten des Vereins „Schritt für Schritt EO“ mitzuarbeiten. Das an den Vereinsvorstand zu richtende schriftliche Aufnahmegesuch, welches die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungen und der gültigen Vereinsbeschlüsse beinhalten muss, wird vom Vereinsvorstand überprüft, der es zur Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. Ablehnung weiterleitet. Der Beschluss der Vollversammlung wird dem Ansuchenden schriftlich mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss.

Ein Ausschluss kann bei Nichteinhaltung der Statuten erfolgen. Dieser muss vom Vorstand vorgeschlagen und um wirksam zu werden, von der Vollversammlung bestätigt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Austritt, der dem Verein schriftlich zu jeder Zeit mitgeteilt und auf Verlangen sofort wirksam werden kann.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Vollversammlung teilzunehmen und Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen.

Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie können alle Vorteile, Leistungen und Dienst in Anspruch nehmen, die vom Verein angeboten werden.

Jedes Mitglied muss einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten, dessen Höhe von der Vollversammlung festgesetzt wird.

Alle Mitglieder haben das Recht, durch Anfrage an den Vorstand und innerhalb von dreißig Tagen Einsicht in die Vereinsbücher zu erhalten.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, durch Unterstützung und Förderung zum Erreichen der Ziele des Vereins „Schritt für Schritt EO“ beizutragen.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins „Schritt für Schritt EO“ sind:

- die Vollversammlung der Mitglieder;
- der Vorstand;
- der/die Vorsitzende;
- die RechnungsprüferInnen.

5. Die Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Ordentliche Vollversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Vollversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung hat schriftlich (Brief, E-Mail etc.) unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung wenigstens die Hälfte jeder Anzahl der Stimmberechtigten anwesend ist. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder und die Zustimmung der Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

6. Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Tätigkeitsprogrammes;
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Bilanz;
- die Wahl und Abwahl der RechnungsprüferInnen;
- die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane;
- die Beschlussfassung zur Aufnahme und zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins.
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

7. Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet und geführt. Es sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die

- die Erstellung des Tätigkeitsberichtes und des Tätigkeitsprogrammes und
- die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Bilanz.

Der Vorstand setzt sich aus insgesamt 5 Personen zusammen: dem/der Vorsitzenden, dem/der StellvertreterIn und fünf Beiräten. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen. Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zusätzliche Personen, ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Der Vorstand ist im Rahmen der von den Satzungen und von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und der laufenden Ausgaben des Vereins verantwortlich. Er beruft die Vollversammlung ein. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Fachkräfte ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt und bleibt für drei Jahre im Amt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den/die Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende bestimmt seine/n StellvertreterIn unter den Vorstandsmitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der/die erste Nichtgewählte nach.

Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden immer dann, wenn er/sie es als zielführend angesehen wird oder wenn es von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird, einberufen.

8. Der/die Vorsitzende

Der/die Vorsitzende wird vom Vorstand aus den eigenen Reihen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen. Er/sie leitet die Vorstandssitzungen und die Vollversammlung.

Der/die Vorsitzende bestimmt aus den Reihen des Vorstandes eine/n StellvertreterIn, der/die vom Vorstand bestätigt werden muss. Der/die StellvertreterIn übernimmt die Aufgaben des/der Vorsitzenden bei seiner/ihrer Verhinderung oder Abwesenheit.

9. Vermögen und Finanzen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Vereins „Schritt für Schritt EO“ sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Der Verein „Schritt für Schritt EO“ finanziert seine Tätigkeiten durch freiwillige Spenden und Sammlungen, Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung oder von Gemeinden und durch Erlöse aus gewerblichen Nebentätigkeiten und aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD/2017.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Innerhalb Ende April des darauffolgenden Jahres muss der Vorstand die Bilanz erstellen und der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

10. Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer

Das RechnungsprüferInnenkollegium besteht aus zwei VertreterInnen der Vollversammlung und wird von dieser für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegen die Kontrolle und Revision der Verwaltung des Vereins. Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan für die Dauer von 3 Jahren. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt. Sind mehr als zwei Kandidaten/innen, wird die Wahl geheim durchgeführt. Das Kontrollorgan setzt sich aus mindestens einem Vereinsmitglied sowie einer/einem Rechnungsprüfer/in zusammen, welche/r über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss. Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht über die Beachtung der bürgerchaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen.

11. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder im Rahmen einer außerordentlichen Vollversammlung erforderlich. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen zugeführt.